

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975 Ausgegeben am 10. Dezember 1975 202. Stück

- 593.** Verordnung: Erlassung der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer
- 594.** Verordnung: Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht für Teilnehmer an den XII. Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck
- 595.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung betreffend die Einfuhr von Strumpfhosen
- 596.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

593. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Oktober 1975, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, und des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer werden die in der Anlage enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 1975 in Kraft.

Staribacher

Anlage

Ausbildungsvorschriften

für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer

Berufsbild

1. Lehrjahr:

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenen Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Geräte

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten

Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung im Ausmaß von mindestens sechs Monaten am Beginn der Lehrzeit:

Messen, Anreißen, Körnen, Feilen,

Schaben, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Passen, Nieten, Gewindeschneiden von Hand, Richten, Biegen, Hämmern, Schneiden mit der Schere

Einfache Schmiedearbeiten

Härten und Anlassen

Einfache Dreh-, Fräs- und Hobelarbeiten

Schleifen von Werkzeugen

Lesen von Fertigungszeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen

Kenntnis der einschlägigen mechanischen und pneumatischen Größen

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

2. Lehrjahr:

Einfache Autogen- und Elektroschweißarbeiten ohne Zwangslage

Brennschneiden

Aus- und Einbauen von Maschinen, Armaturen sowie mechanischer, pneumatischer und hydraulischer Elemente

Kenntnis der einschlägigen elektrischen Installationen

Erstatten einer Befundmeldung

Kenntnis der wichtigsten Arten des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion

Kenntnis der in Betracht kommenden einschlägigen Bergpolizeivorschriften

Kenntnis der Unfallverhütung, des Brandschutzes und der Ersten Hilfe

Bergmännische Fertigkeiten und Kenntnisse:
Sicherungsmaßnahmen
Förderung und Fahrung
Wegfüllen

3. und 4. Lehrjahr:

Bergmännische Fertigkeiten und Kenntnisse:

Aus- und Vorrichtung sowie Gewinnung
Grubenausbau

Bewetterung und Wasserhaltung

Bohren und Schießen

Kenntnis des Lenkens einschlägiger Fahrzeuge für die einschlägigen Lenkerprüfungen

Im letzten Lehrjahr ist eine zusammenfassende Wiederholung in der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen durchzuführen sowie auf die Häuerprüfung vorzubereiten.

Sofern Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im Lehrbetrieb vermittelt werden, ist die Vermittlung in zwischenbetrieblichen Ausbildungsstätten zulässig.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person
2 Lehrlinge

2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
4 Lehrlinge

4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
5 Lehrlinge

5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
6 Lehrlinge

von der 6. bis 50.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf jede Person
1 weiterer Lehrling

von der 51. bis 102.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

ab der 103.
fachlich einschlägig ausgebildeten Person
auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden.

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten Arbeitnehmer, die einschlägige Tätigkeiten gewerblicher oder bergbauartlicher Natur zumindest drei Jahre bei einem Bergbau verrichten.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes vorsieht.

594. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 20. November 1975 über Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht für Teilnehmer an den XII. Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung BGBl. Nr. 510/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Teilnehmer an den XII. Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck, die Inhaber einer vom Organisationskomitee für die XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 ausgestellten gültigen Identitätskarte sind, sind von der Sichtvermerkpflcht in der Zeit vom 15. Dezember 1975 bis 15. März 1976 befreit.

Rösch

595. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Dezember 1975, mit der die Verordnung betreffend die Einfuhr von Strumpfhosen aufgehoben wird

Auf Grund der §§ 7, 10 und 12 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. November 1974, BGBl. Nr. 720, betreffend die Einfuhr von Strumpfhosen tritt mit Ablauf des 11. Dezember 1975 außer Kraft.

Staribacher

596. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. November 1975 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Die 1. Arzneibuchnachtragsverordnung, BGBl. Nr. 154/1966, wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz hat es statt „Apothekengesetz-novelle 1960, BGBl. Nr. 23“ richtig „Apothekengesetz-novelle 1960, BGBl. Nr. 86“ zu lauten.

2. Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 Abs. 1 Z. 7 hat es statt „§ 10 Abs. 1 lit. a und c“ richtig „§ 10 Abs. 2 lit. a und c“ zu lauten.

3. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 292, über die Gestaltung von Zeugnisformularen wird wie folgt berichtigt:

Im § 3 Abs. 1 lit. 1 hat es im 1. Halbsatz statt „Schulunterrichtsgesetzes“ richtig „Schulpflichtgesetzes“ zu lauten.

4. Die PVG-Novelle 1975, BGBl. Nr. 363, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 38 hat es statt „§ 40“ richtig „§ 40 Abs. 1“ zu lauten.

5. Die Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Obernberg am Inn, BGBl. Nr. 492/1975, wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote hat es statt „BGBl. Nr. 204/1957“ richtig „BGBl. Nr. 240/1957“ zu lauten.

6. Die Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Schleching, BGBl. Nr. 493/1975, wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote hat es statt „BGBl. Nr. 204/1957“ richtig „BGBl. Nr. 240/1957“ zu lauten.

7. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. September 1975, BGBl. Nr. 521, betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen durch Belgien wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Absatz hat es statt „BGBl. Nr. 41/1968“ richtig „BGBl. Nr. 41/1969“ zu lauten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.